

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

In der Ausgabe 9 unseres Newsletters haben wir ein tolles Angebot sowie die folgenden Informationen für euch:

- Ein guter und gesunder Arbeitsplatz ist auch im Homeoffice wichtig - wir unterstützen euch!
- Infos rund ums Homeoffice



Unterstützung für das Homeoffice - Sich einen guten Arbeitsplatz einzurichten, ist zuhause genauso wichtig wie in unserem Kipferl im Viertel Zwei. Dass das nicht immer einfach ist, wissen wir natürlich auch - oft fehlt der Platz oder wir waren und sind schlichtweg nicht entsprechend eingerichtet.

Das Betriebsrats-Gremium hat daher beschlossen, einen Beitrag zu leisten. Anschaffungen, die ihr für das Home-Office gemacht habt bzw. noch bis Ende des Jahres machen werdet, unterstützen wir einmalig mit einem **Betrag von bis zu 40,- Euro** aus unserem Förderfonds.

Welche Voraussetzungen braucht es, um den Förderbeitrag für das Homeoffice zu erhalten?

Eine Auszahlung erfolgt gegen Vorlage einer Rechnung mit Ausstellungsdatum im Jahr 2020. Auf dieser Rechnung muss ersichtlich sein, dass es sich um eine Anschaffung für das Homeoffice handelt. Das kann z. B. ein Schreibtisch, ein Bürosessel od. auch eine Schreibtischlampe sein. Für Dinge, die ganz grundsätzlich vom Unternehmen zur Verfügung gestellt werden müssen, ist dieser Förderbeitrag nicht vorgesehen.

Die Bedingungen und die Auszahlungsmodalitäten entsprechen jenen der bekannten Förderbeiträge. Ihr könnt sie auf www.betriebsratunilever.at nachlesen.

Infos rund ums Homeoffice - Grundsätzlich gilt, alle Rechte und Pflichten erstrecken sich auch auf mobile Arbeitsformen (Homeoffice/Telearbeit). Dennoch kann es nicht schaden, über einige Dinge Bescheid zu wissen.

Gilt ein Unfall bei der Arbeit zuhause als Arbeitsunfall?

"Arbeitsunfälle sind Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Beschäftigung ereignen." Dies gilt auch für Wege von und zur Arbeitsstätte oder z. B. auch für die Mittagspause. Im Homeoffice beschränkt sich der Unfallversicherungsschutz auf die eigentliche berufliche Tätigkeit. D. h. ein Unfall auf dem Weg z. B. in die Küche oder bei der Zubereitung des Mittagessen würden nicht darunter fallen.

Da wegen Corona vermehrt im Homeoffice gearbeitet wird und auch gearbeitet werden muss, sieht das Gesetz nun eine befristete Sonderregelung vor, sodass der erweiterte Versicherungsschutz auch für Wege rund um die eigentliche Tätigkeit besteht. Diese befristete Regelung gilt noch bis zum 31.12.2020; Gewerkschaft und Arbeiterkammer setzten sich bereits dafür ein, dass der erweiterte Schutz für Arbeitsunfälle über diesen Zeitraum hinaus bestehen bleibt. Wer mehr über den Unterschied zwischen der "normalen" Krankenversicherung und der Unfallversicherung wissen möchte, findet Infos dazu auf der Website der AUVA.

Zur AUVA

Haftung im Homeoffice

Das "Dienstnehmerhaftungsgesetz" (DHG) sieht keine Haftung bei entschuldbarer Fehlleistung vor. Wer also versehentlich Wasser über den Laptop schüttet, kann dafür nicht haftbar gemacht werden. Jedoch wenn Dritte, also z. B. die Kinder oder der Partner/die Partnerin, Wasser über den Laptop schütten, so sind sie nicht vom DHG umfasst. Hier gilt die Sorgfalts- und Verwahrungspflicht des Arbeitnehmers.

Soweit einige (trockene) rechtliche Informationen. Bitte achtet weiterhin auf eure Gesundheit, auch und vor allem im Homeoffice. Und wie immer wenn ihr Fragen habt, kontaktiert uns!